

## Verordnung über den Schutz der Pilze

(Vom 4. Januar 1983)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Mai 1971 über den Natur- und Heimatschutz,<sup>1)</sup>

*beschliesst:*

### Art. 1\*

<sup>1</sup> Eine Person darf pro Tag nicht mehr als 2 kg Pilze sammeln.

<sup>2</sup> Das Pilzsammeln ist vom 1. bis und mit dem 10. Tag jeden Monats verboten.

### Art. 2

Das Sammeln von Pilzen durch organisierte Veranstaltungen ist verboten. Exkursionen von Pilzvereinen und Schulklassen fallen nicht unter dieses Verbot, sofern die gesammelten Pilze lediglich zu Ausbildungszwecken dienen.

### Art. 3\*

Die Gemeinden können über den Schutz der Pilze weitergehende Vorschriften erlassen; diese bedürfen der Genehmigung des Departements für Bau und Umwelt.

### Art. 4

Die Gemeinderäte, Polizeiorgane, Forstorgane und Wildhüter sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz der Pilze zu überwachen und Übertretungen anzuzeigen.

### Art. 5

<sup>1</sup> Bei Widerhandlungen gegen diese Vorschriften gelten die Strafbestimmungen des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz.

<sup>2</sup> Die nach Artikel 4 zuständigen Organe können, unabhängig von der Bestrafung, den Einzug der widerrechtlich gesammelten Pilze anordnen.

### Art. 6\*

Diese Verordnung tritt auf den 1. März 1983 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> GS IV G/1/1

*Änderungen der Verordnung:*

RR 20. Jan. 1997 (SBE 6. Bd. Heft 5 S. 374)

Art. 1 in Kraft ab 1. Januar 1998

RR 21. März 2006 (SBE )

Titel, Art. 3, 6 in Kraft ab Landsgemeinde 2006